

VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DER JADE HOCHSCHULE
IN WILHELMSHAVEN E.V.

Der Verein dient nur gemeinnützigen Zwecken und ist eine unpolitische Organisation, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins besitzt.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind natürliche und juristische Personen zugelassen.

Der Beitritt zum Verein zur Förderung der Jade Hochschule in Wilhelmshaven e. V. schließt die ideelle und materielle Förderung der Vereinsziele ein. Eine solche Förderung ist -wie auch an anderen Hochschulen -notwendig, weil für manche notwendige Maßnahmen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen oder aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht verwendet werden dürfen. Ein selbständiger Förderer- und Freundeskreis kann dann durch eigene Kraft und durch seine Kontakte zu Industrie- und Handels- und Handwerksunternehmen wirtschaftliche und ideelle Unterstützung geben. Der Verein zur Förderung der Jade Hochschule in Wilhelmshaven e. V. hat in diesem Sinne schon in der Vergangenheit der Jade Hochschule und ihrer Vorgängereinrichtungen in Wilhelmshaven Mittel zur Verfügung gestellt und wird dies auch in Zukunft tun.

Unser Verein kann seine Aufgaben umso leichter erfüllen, je größer die Zahl seiner Mitglieder ist.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 16,--€
Die Mitgliedschaft ist für Studierende der Jade Hochschule beitragsfrei.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Verein zur Förderung der Jade Hochschule in Wilhelmshaven e. V.

- Ich gebe als Jahresbeitrag € _____
- Hiermit gebe ich als einmalige Spende € _____
- Ich bin Studentin/Student der Jade Hochschule. (*Beitragsfrei*)
- Ich bin Absolventin/Absolvent der Jade Hochschule.

Bitte in Blockschrift:

Name: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Beruf: _____

IBAN: _____

Erteilung eines SEPA-Lastschriftenmandats

Ich ermächtige den Förderverein Zahlungen von meinem oben genannten Konto mittels Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Abbuchung jährlich – gültig ab sofort.

Ort, Datum

Unterschrift